

Auf dem Weg zu einem inklusiven Kinder- und Jugendschutz

von Christian Lüders

Inklusion betrifft die gesamte Bandbreite der Kinder- und Jugendhilfe. Mit der SGB VIII-Novelle und der inklusiven Lösung werden alle Institutionen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefordert sein, sich auf einen neuen Weg der Inklusion zu begeben, um körperlich, geistig und psychisch beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Unterstützung bieten zu können. Zur Rolle des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Inklusionsfrage wird der folgende Artikel Stellung beziehen sowie Impulse setzen für eine inklusive Ausrichtung.

Inklusion als neuer Fachstandard

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 (vgl. Hopmann 2023) ist der (erzieherische) Kinder- und Jugendschutz aufgefordert, seine Angebote inklusiv auszugestalten. Auch wenn der § 14 SGB VIII keine speziell auf Inklusion hin orientierte Nachjustierung erfahren hat, gelten die einschlägigen Vorgaben, vor allem der §§ 1 und 9 SGB VIII. Im § 1 Abs. 1 wurde mit der Aufnahme des Adjektivs „selbstbestimmt“ in der zentralen Zweckbestimmung des SGB VIII¹ eine leitende Kategorie des SGB IX bzw. des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das mit vollem Namen „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ heißt, übernommen. Im Abs. 3 des gleichen Paragraphen wird festgelegt, dass die „Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] (2) jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern [soll], entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“. Auch diese Formulierung greift zentrale Anliegen des BTHG auf. Im § 9 SGB VIII wird diese Aufgabe noch einmal konkretisiert. Demnach sind „bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben [...] (4) die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ (§ 9 Abs. 4 SGB VIII). Konkrete Vorgaben enthält seit der Reform

auch der § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: „(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“. In die gleiche Richtung weisen neue Vorgaben z. B. im Bereich der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII), der Gesamtverantwortung der Jugendämter (§ 79 SGB VIII) sowie eine Reihe weiterer Regelungen zu den Praxisfeldern Kindertagesbetreuung, Familienbildung, Kinder- und Jugendarbeit und der anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Wiederholt wurde seit Inkrafttreten des KJSG argumentiert, dass die erwähnten Vorgaben in Richtung Inklusion für den Kinder- und Jugendschutz in der Sache nichts Neues bringen würden. Alle einschlägigen Gesetze im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes würden für alle Kinder und Jugendlichen gelten und hätten alle Kinder und Jugendlichen im Blick. Die Regelungen des Jugendmedienschutzes, so wurde beispielsweise kürzlich auf einem Fachgespräch argumentiert, gelten selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, gleich welcher Art. Als Beleg wurde angeführt, dass Themen des Kinder- und Jugendschutzes schon lange Gegenstand der Ausbildung für Sonderpädagog:innen seien und dass es eine ganze Reihe von Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Eingliederungshilfe gäbe. Das ist soweit zutreffend; zugleich greift dieses Argument aber zu kurz, weil es nicht die Frage nach der *inklusiven* Ausgestaltung der Kinder- und Jugendschutzpraxis stellt. Und genau an dieser Stelle setzen die Regelungen des KJSG an.

-
- 1) „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1, Abs. 1 SGB VIII; Hervorhebung C. L.).
 - 2) Für die seelisch behinderten bzw. von seelischer Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen war der (erzieherische) Kinder- und Jugendschutz bislang schon zuständig. Unter inklusiven Gesichtspunkten muss allerdings die Anfrage erlaubt sein, inwieweit die Angebote auf diese keineswegs homogene Adressat:innengruppe zugeschnitten waren. Soweit zu sehen, gibt es eine Reihe von vorbildlichen Projekten in den einzelnen Themenfeldern (z. B. Gewaltschutz, Mobbing, Medienpädagogik) und interessante Kooperationen mit Trägern und Förderschulen. Aber selbstverständlich und gängige Praxis sind diese Angebote – soweit zu erkennen – noch nicht.

Für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sind diese Neuerungen im SGB VIII folgenreich. Denn sie bedeuten schlicht und einfach, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz zukünftig seine Angebote so gestalten muss, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht sind, zusammen mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen teilhaben können.²

Aus fachlicher Perspektive erscheint es sinnvoll, dabei zwischen Angeboten zu unterscheiden, die sich direkt an alle Kinder und Jugendlichen wenden,

und gleichsam vermittelten Angeboten – z. B. über Fachkräfte, Eltern und andere verantwortliche Akteure, die zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes qualifiziert werden.

Kinder und Jugendliche

Widmet man sich zunächst den vielfältigen meist informierenden, präventiven und beratenden Angeboten, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden, so rückt schnell das Thema Barrierefreiheit in das Zentrum der Aufmerksamkeit. Verbunden ist damit zunächst ein Prüfauftrag an die eigenen Angebote. Geprüft werden muss, an welchen Stellen strukturell, verfahrenspraktisch, inhaltlich, sozial und zeitlich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Teilnahme eingeschränkt bzw. davon sogar ausgeschlossen werden. Das beginnt bei den örtlichen und medialen Rahmenbedingungen (z. B. rollstuhlgerechte Zugänge, Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher:innen), setzt sich fort über die Art und Weise der medialen und situativen Präsentation und Aufbereitung von Inhalten und endet noch lange nicht in der Art und Weise der Organisation und Durchführung von Angeboten.

Wer sich auf die Suche nach entsprechenden Materialien macht, wird allerdings schnell bemerken, dass diese, bislang von lobenswerten Ausnahmen abgesehen, eher Seltenheitswert besitzen. So gibt es z. B. vonseiten der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz seit 2019 drei Dossiers in leichter Sprache, die sich mit den Themen „Jugendschutz in leichter Sprache“ (1/2019), „Jugendmedienschutz in leichter Sprache“ (1/2020) und „Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in leichter Spra-

che“ (1/2022) befassen, die aber an sich auch keine direkten Materialien für Kinder und Jugendliche sind, sondern auch eher wieder Fachkräfte bei der Thematik abholen.³ Schrittweise erscheinen Broschüren, die zentrale Themen des Kinder- und Jugendschutzes themenbezogen in leichter Sprache aufarbeiten – wie z. B. jüngst die Broschüre der Aktion Jugendschutz Bayern zum Thema Verschwörungsmythen.⁴ Erwähnenswert ist z. B. auch eine Seite der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen zum Thema sexueller Missbrauch, die eine Hörversion und eine Version mit Gebärdensprache zur Verfügung stellt.⁵ Zugleich muss aber auch festgehalten werden, dass derartige Möglichkeiten erstaunlich wenig zu finden sind.⁶ Eine Reihe von Homepages im Bereich Kinder- und Jugendschutz bieten immerhin mittlerweile eigene Seiten in leichter Sprache an bzw. arbeiten daran, ihr Angebot in dieser Richtung zu erweitern.⁷

Bei alledem ist es hilfreich, nicht allein im engen Umfeld des Kinder- und Jugendschutzes zu suchen, sondern in – je nach Thema – benachbarten Praxisfeldern⁸ einerseits und auf den Seiten der Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Die genannten Beispiele stellen eine Auswahl dar und können selbstverständlich nicht den Anspruch erheben, ein vollständiges Bild zu zeichnen. In der Summe bleibt aber, dass es bislang bemerkenswert wenige inklusive mediale und materiale Angebote im Bereich Kinder- und Jugendschutz gibt und dass diese mitunter schwer zu finden sind, zumal offenbar keine Orte existieren, wo diese gesammelt werden.

Aber die barrierefreie mediale Aufbereitung ist nur das eine – wenn man einmal von bereits angesprochenen räumlichen Hürden absieht. Genauso bedeutsam ist, dass die Inhalte selbst den Bedarfslagen

3) Verfügbar über: <https://www.bag-jugendschutz.de/de/dossiers>

4) Verfügbar über: <https://bayern.jugendschutz.de/de/material/Broschuere-Verswoerungsgeschichten-Leichte-Sprache.pdf>

5) Vgl. <https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch/sexueller-missbrauch-infos-fuer-kids/>

6) Vgl. z. B. als hilfreiche Beispiele: <https://www.youtube.com/watch?v=YBZLXicbgVY>; als ein Beispiel für den Bereich sexuelle Gewalt aus Österreich: <https://www.sexbaeff.at/sexuell-gewalt-missbrauch/>; zum Thema Sexualaufklärung generell: <https://www.sexbaeff.at/>

7) Vgl. z. B. <https://www.jugendschutz.net/leichte-sprache>

8) So gibt es z. B. im Umfeld der Jungen- und Mädchenarbeit informative Videos in Gebärdensprache zur Gewaltprävention. Vgl. z. B. <https://www.jungenpaedagogik-und-praevention.de/erklaeerfilm> oder <https://www.maedchensicherinklusive-nrw.de/gebaerdensprache.html>;

zum Thema sexualisierte Gewalt vgl. auch die Videos der USKM, die sich allerdings eher an Erwachsene wenden: <https://beauftragte-missbrauch.de/gebaerdensprache/>; als ein Beispiel aus dem Bereich Suchtprävention aus Österreich: <https://sdw.wien/information/suchtinfor-in-leichter-sprache-und-gebaerdensprache/wie-entsteht-sucht>

von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen angepasst werden müssen. Das gilt für alle Themenbereiche des Kinder- und Jugendschutzes. Dass für diese Nachjustierungen der Inhalte die Einbeziehung der jeweiligen sonderpädagogischen Wissensbestände und fachlichen Kompetenzen unverzichtbar ist, versteht sich von selbst. Mindestens funktionierende Kooperationen mit den jeweiligen sonderpädagogisch kompetenten Kolleg:innen werden deshalb auf absehbare Zeit zum Standard gehören. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Wer Angebote im Bereich sexualisierter Gewalt macht, sollte im inklusiven Kontext wissen, dass es Formen der Behinderung

Man kann es auch anders formulieren: Inklusive Angebote des (erzieherischen) Kinder- und Jugendschutzes setzen weitergehende sonderpädagogische Wissensbestände und pädagogische/didaktische Kompetenzen voraus. Verbunden ist damit auf Ganze gesehen ein erheblicher Fort- und Weiterbildungsbedarf sowie die Kooperation mit den jeweiligen Fachkräften. Dieser Qualifikationsbedarf wird ein zweites Mal sichtbar, wenn man daran denkt, dass Angebote des Kinder- und Jugendschutzes beteiligungsorientiert anzulegen sind, sodass auch an dieser Stelle die jeweiligen Konzepte und Formate überprüft und weiterentwickelt werden müssen.

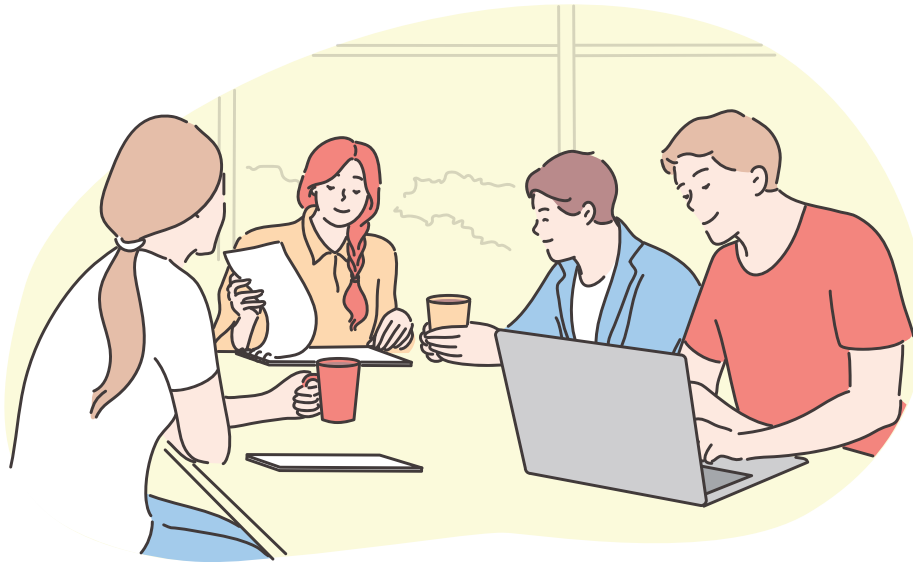


gibt, die sich nicht selten in einem distanzlosen Bedarf an körperlicher Nähe ausdrücken. Es braucht nicht viel Fantasie, um nachzuvollziehen, dass damit gerade unter dem Vorzeichen sexualisierter Gewalt eine besondere Vulnerabilität verbunden ist, auf die wiederum inhaltlich in den jeweiligen Angeboten adressat:innengerecht, bzw. wie es im Gesetz steht: verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar einzugehen ist. Es gilt, wie es im Gesetz an zwei anderen Stellen heißt, den „besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung [zu] tragen“ (§8a Abs. 4 SGB VIII und §8b Abs. 3 SGB VIII). Und zugleich könnte es sich – je nach Kontext – als hilfreich erweisen, zu wissen, was sich hinter den Begriffen Sexualassistenz oder Sexualbegleitung verbirgt, wie sich hierzu die Rechtslage und Fachdiskussion darstellen und inwiefern dies eine Option für junge Menschen mit bestimmten Behinderungen sein könnte.

Fachkräfte

Lenkt man in einem zweiten Schritt die Aufmerksamkeit auf die – hier etwas verallgemeinert bezeichneten – vermittelnden Angebote, die sich vorrangig einerseits an Eltern und andererseits an Lehrkräfte und Mitarbeitende der sozialen Arbeit und der Eingliederungshilfe, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einschließlich der vielen Ehrenamtlichen, richten, so zeichnen sich weitere Aufgaben ab.

In den elternbezogenen Angeboten wird sicherlich eine Herausforderung darin bestehen, Eltern mit behinderten Kindern einzubeziehen. Zum einen sind die entsprechenden Angebote aufseiten der Betroffenen häufig wenig bekannt und vertraut; zum anderen bedarf es einiger Überwindung, um in einem Kreis von Eltern das Thema behindertes Kind anzusprechen. Nicht zufällig sind viele Eltern



mit behinderten Kindern und Jugendlichen in Betroffenen- und Selbsthilfe-Netzwerken bzw. Selbsthilfevereinen organisiert. Zugleich zeigen Erfahrungen, dass es durchaus möglich ist, derartige Themen in inklusiv angelegten Gesprächskreisen anzusprechen (vgl. Reinhard/Joher 2022) – was aber neue Anforderungen an die Moderator:innen und die dahinter stehenden Fachkräfte stellt.

In Bezug auf die Fachkräfte zeichnet sich – wie in allen Praxisfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, deren inklusive Öffnung ansteht – vorrangig ein erheblicher Fort- und Weiterbildungsbedarf ab. Bisherige Praxisroutinen und Haltungen sind auf den Prüfstand zu stellen und an vielen Stellen muss neues Wissen angeeignet werden. Dieses bezieht sich einerseits auf die Bedarfslagen der Adressat:innen, andererseits auf die Möglichkeiten und Hürden der Vermittlung und Beteiligung. Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen wären ebenso hilfreich wie zumindest grundlegende fachliche Standards der Eingliederungshilfe, rechtliche Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten und Kooperationspartner:innen. Nicht vermeidbar wird schließlich die selbstkritische Reflexion der eigenen Praxis und die an Inklusion orientierte Umstellung der Verfahren und Strukturen sein – was zwangsläufig in Prozesse der Organisationsentwicklung mündet.

Ein eigener fachpolitischer Anlauf

In der Summe zeichnet sich auf diese Weise ein erheblicher Entwicklungsbedarf des (erzieherischen)

Kinder- und Jugendschutzes ab. Es ist absehbar, dass diese Aufgaben weder in kurzer Zeit auf einmal, noch mit den bislang verfügbaren Ressourcen und schon gar nicht von einer Instanz allein bewältigt werden können. Unvermeidlich erscheint deshalb ein modulartig angelegtes, bundesweit koordiniertes Vorgehen, das schrittweise die zur Verfügung stehenden barrierefreien Materialien erweitert und die notwendigen Prozesse der Qualifizierung, Personalentwicklung, Konzeptentwicklung und mitunter Organisationsentwicklung schrittweise auf den Weg bringt.

Dafür werden zusätzliche Ressourcen für Sach- und Personalmittel aufgebracht werden müssen. Die „Übersetzung“ von Texten in leichte Sprache ist aufwendig, die Vorlesefunktion muss, wenn auch nicht ganz so aufwendig, programmiert werden, Videos mit Gebärdensprache müssen erst konzipiert und hergestellt, die Inhalte und Angebote müssen adressat:innengerecht weiterentwickelt und das Personal themen- und adressat:innenbezogen geschult werden. Es bedarf eines eigenen fachpolitischen Anlaufes und Willens, die dafür notwendigen Mittel einzuwerben. ↩

Literatur & Links

- ▷ <https://bayern.jugendschutz.de/material/Literaturverzeichnis-zur-proJugend-2-2023.pdf>

